

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Tatsache, dass der hier in Rede stehende Vertrag in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/50/EWG des Rates ⁽¹⁾ in der Fassung der Änderung durch die Richtlinie 97/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ falle, schließe nicht die Anwendung des im Urteil Telaustria ⁽³⁾ genannten Grundsatzes aus, der sich aus den im Vertrag niedergelegten Grundfreiheiten und aus der Anwendung allgemeiner Grundsätze ableite, die in diesen Grundfreiheiten ihren besonderen Ausdruck fänden. Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die allgemeinen Grundsätze einzuhalten, werde in der Richtlinie selbst in Artikel 3 Absatz 2 bestätigt, der eine allgemeine Verpflichtung der Auftraggeber enthalte, jede Diskriminierung zwischen Dienstleistungserbringern zu vermeiden. Diese Verpflichtung treffe die irischen Behörden sowohl in Bezug auf Dienstleistungen nach Anhang 1 B als auch in Bezug auf Dienstleistungen nach Anhang 1 A.

Die Auslegung der Kommission sei die einzige, die mit der Binnenmarktlogik des Vertrages vereinbar sei. Nach der klaren Rechtsprechung des Gerichtshofes erlegten die Bestimmungen des Vertrages über die Niederlassungsfreiheit und über die Dienstleistungsfreiheit den Mitgliedstaaten Verpflichtungen in Bezug auf die Vergabe von öffentlichen Aufträgen außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinien auf. Dies gelte für Auftragsstypen (wie etwa Dienstleistungskonzessionen), die nicht besonders geregelt seien, und auch für Auftragsstypen, die zwar geregelt seien, aber deren Wert unterhalb der in den verschiedenen Richtlinien festgesetzten Schwellenwerte liege.

Daher liefe es der Binnenmarktlogik direkt zuwider, wenn es den Mitgliedstaaten freistünde, Aufträge, deren Wert über den finanziellen Schwellenwerten liege, allein aus dem Grund in keiner Weise auszuschreiben, dass die Dienstleistungen, auf die sie sich bezögen, unter Anhang 1 B der Richtlinie fielen, obwohl das Gemeinschaftsrecht in solchen Fällen eine angemessene Ausschreibung sogar dann verlange, wenn die Aufträge aufgrund ihrer Struktur oder ihres Wertes nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinien fielen.

(1) Richtlinie vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge (ABl. L 209 vom 24.7.1992, S. 1).

(2) Richtlinie vom 13. Oktober 1997 zur Änderung der Richtlinien 92/50/EWG, 93/36/EWG und 93/37/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungs-, Liefer- und Bauaufträge (ABl. L 328 vom 28.11.1997, S. 1).

(3) Urteil vom 7. Dezember 2000 in der Rechtssache C-324/98 (Telaustria und Telefonadress, Slg. 2000, I-10745).

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Großherzogtum Luxemburg, eingereicht am 12. Dezember 2003

(Rechtssache C-519/03)

(2004/C 35/08)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 12. Dezember 2003 eine Klage gegen das Großherzogtum

Luxemburg beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist D. Martin, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission beantragt,

1. festzustellen, dass das Großherzogtum Luxemburg in Bezug auf
 - die Ersetzung des Elternurlaubs durch den Mutterschaftsurlaub und
 - den Zeitpunkt, von dem an ein subjektives Recht auf Elternurlaub gewährt wird,
 gegen seine Verpflichtungen aus Kapitel II § 2 Nr. 1 des Anhangs der Richtlinie 96/34/EG des Rates vom 3. Juni 1996 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Elternurlaub ⁽¹⁾ verstoßen hat, indem es die Artikel 7 Absatz 2 und 19 Absatz 5 des Gesetzes vom 12. Februar 1999 über die Schaffung eines Elternurlaubs und eines Urlaubs aus familiären Gründen erlassen hat;
2. dem Großherzogtum Luxemburg die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

1. Der Mutterschaftsurlaub habe eine völlig andere Zielsetzung als der Elternurlaub. Außerdem sehe § 2 Nr. 1 der Rahmenvereinbarung ausdrücklich vor, dass der Elternurlaub ein subjektives Recht sei und mindestens drei Monate dauere. Die automatische Beendigung des Elternurlaubs bei Beginn eines Mutterschaftsurlaubs sei daher nicht mit dieser Bestimmung des Anhangs der Richtlinie 96/34 vereinbar. Eine Frau, deren Mutterschaftsurlaub während ihres Elternurlaubs begonnen habe, müsse in Anbetracht ihres subjektiven Rechts auf einen Elternurlaub von mindestens drei Monaten aus § 2 Absatz 1 der Rahmenvereinbarung den Teil ihres Elternurlaubs verschieben können, den sie aufgrund ihres Mutterschaftsurlaubs nicht in Anspruch nehmen können.

2. Indem sie verlangt hätten, dass die Kinder nach dem 31. Dezember 1998 geboren oder adoptiert worden seien, hätten die luxemburgischen Behörden eine von der Richtlinie nicht zugelassene Voraussetzung eingefügt.

(1) ABl. L 145 vom 19.6.1996, S. 4.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 28. Januar 2004

(Rechtssache C-27/04)

(2004/C 35/09)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 28. Januar 2004 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind M. Petite, A. van Solinge und P. Aalto, Zustellungsanschrift in Luxemburg.